

## Rückbau von Gebäuden

Unter kontrolliertem Rückbau versteht man den Ausbau schadstoffbelasteter Materialien vor dem eigentlichen Abbruch. Ziel ist die Verwertung eines möglichst hohen Anteils der Bauabfälle. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, den hierbei bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden und somit einen großen Teil der zurückgebauten Baumaterialien einer Wiederverwertung zuführen zu können und eventuell auch Ihre damit verbundenen Entsorgungskosten besser kalkulieren zu können.

Nach dem Trennungs- und Sortiergebot des § 9 KrWG und nach Nr. 5.2 der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) sind Bauabfälle an der Anfallstelle nach einzelnen Fraktionen getrennt zu halten (d.h. nach einzelnen Abfallschlüsseln) und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen).

### **2. Bauschutt, Bauabfälle und Altholz**

Die Beseitigung des Bauschuttes ist auf dafür vorgesehene Bauschuttdeponien (jetzt Inertabfalldeponien DK 0) zugelassen. Eine Verwertung von Bauschutt ist nur in behandelter Form (z.B. als Recyclingmaterial) und grundsätzlich nur mit Zustimmung des Landratsamtes Ansbach Sachgebiet Abfallrecht sowie des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach möglich. Es darf zum Wiederverfüllen von Kellern, Gruben, Abgrabungen nur nachweislich unbelasteter Erdaushub bzw. zertifiziertes Recyclingmaterial (Z 0 bzw. RW 1) verwendet werden (analysiert nach LAGA PN 98).

Bei einer Wiederverwertung des Bauschutts ist der Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vollumfänglich zu beachten. Auffüllungen bzw. auch Ausbesserungsarbeiten mit unbehandeltem Bauschutt sind unzulässig und können einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, in Abhängigkeit von der Belastungsstärke mitunter auch einen Straftatbestand verwirklichen.

**Nicht mineralische Bauabfälle** wie Gipskartons, PVC-Beläge, Schweißbahnen sind von mineralischen Abfällen zu trennen. Soweit die Abfälle gefahrenrelevante Bestandteile (z.B. giftig, krebserzeugend, gesundheitsschädlich etc.) aufweisen, sind diese als besonders überwachungsbedürftig fachgerecht zu entsorgen. Abfälle mit PCB- bzw. FCKW-Belastungen sind getrennt auszubauen und fachgerecht zu beseitigen. Die Entsorgung dieser Abfälle darf ausschließlich über nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassene Anlagen erfolgen.

**Altholz** (meist A IV-Holz) mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. Fenster, Konstruktionshölzer u.ä.) ist vor dem Abbruch zu entfernen, zu separieren und danach entsprechend der Nachweisverordnung ordnungsgemäß zu entsorgen. (AVV 170204\*) Um die Althölzer zumindest den gängigen Holzabfallsortimenten (im Regelfall) zuzuordnen zu können, erhalten Sie auf Anfrage beim Landratsamt Ansbach eine entsprechende Aufzählung (nicht abschließend).

#### **4. Entkernung**

Die Gebäude müssen vor dem Abbruch restlos geräumt sein. Die nicht mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände, die nicht mehr entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **5. Asbesthaltige Abfälle**

Für die Behandlung und Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen sind die Merkblätter TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe „Asbest: Abbruch-, Sanierung- und Instandhaltungsarbeiten“) und das LAGA-Merkblatt vom 05.09.1995 (Entsorgung asbesthaltiger Abfälle) zu beachten. Die Ausführungsarbeiten sollten von einer Fachfirma durchgeführt werden. Die Ablagerung asbesthaltiger Abfälle ist nur auf zugelassenen Deponien zulässig.

#### **6. Altlastenverdachtsflächen**

Sollten auf dem Abrissgrundstück Altlastenverdachtsflächen und Kontaminierungen bekannt sein bzw. im Laufe des Abrisses bekannt werden, ist das Landratsamt Ansbach unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **7. Nachweispflichten**

Sollte die Abfallmenge an gefährlichen Abfällen mehr als 2000 kg/Jahr betragen, so muss gegebenenfalls die Nachweisverordnung eingehalten werden, d.h. bei gefährlichen Abfällen ist das Entsorgungsnachweis- sowie das Begleitscheinverfahren durchzuführen.

#### **8. Andienungspflicht**

Abfälle zur Beseitigung unterliegen der Andienungspflicht, sodass diese Abfälle grundsätzlich über den Landkreis Ansbach entsorgt werden müssen.

#### **Ansprechpartner:**

**Landratsamt Ansbach**

**Sachgebiet 32**

**- Teilsachgebiet Abfallrecht-**

Frau Burger: Tel.0981/468-3211

Frau Yularci: Tel.0981/468-3212

Herr Maag: Tel.0981/468-3210

**Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt -> Abfallratgeber**